

Zertifizierungsprogramm P24

## Compliance Officer

**Version 2.2:** 2024-03-25

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Anforderungen an die Kompetenz .....</b>	<b>3</b>
2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil .....	3
2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten .....	3
2.2.1 Elemente des Compliance Managements .....	3
2.2.2 Compliance als Führungsaufgabe .....	3
2.2.3 Compliance Risiken .....	3
2.2.4 Instrumente des Compliance Managements .....	4
2.2.5 Implementierung eines Compliance-Managementsystems .....	4
2.2.6 Compliance im Ernstfall - Krisenmanagement .....	5
<b>3 Prüfung .....</b>	<b>5</b>
3.1 Projektarbeit .....	5
3.2 Präsentation .....	5
<b>4 Bewertungskriterien .....</b>	<b>6</b>
4.1 Projektarbeit und Präsentation .....	6
4.2 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung .....	6
<b>5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Rezertifizierung .....</b>	<b>7</b>
7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates .....	7
7.2 Ausstellung des Zertifikates .....	7
7.3 Fristen .....	7
<b>8 Prüfer:innen .....</b>	<b>7</b>
8.1 Anzahl Prüfer:innen .....	7
8.2 Kompetenz der Prüfer:innen .....	7

## 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Compliance Officer durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

## 2 Anforderungen an die Kompetenz

### 2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent, Compliance Managementsysteme in einer Organisation zu planen, einzuführen und aufrechtzuerhalten.

### 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.6 aufweisen.

#### 2.2.1 Elemente des Compliance Managements

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen die wesentlichen Elemente von Compliance Management aufweisen:

- Compliance als bedeutendes Element ordnungsgemäßer Unternehmensführung
- Verantwortung des Vorstandes und Aufsichtsrates für das Compliance Management
- Compliance Ziele
- Einflussfaktoren für die Gestaltung der Compliance Organisation
- Kernelemente der Compliance Organisation
- Die Rolle des Compliance Officers
- aktuelle Compliance Management Standards

#### 2.2.2 Compliance als Führungsaufgabe

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Compliance als Führungsaufgabe aufweisen:

- Die Bedeutung des "Tone at the Top"/"Tone at the middle"
- Führungskultur und Wertemanagement
- Compliance und Führungsstruktur/ -organisation
- Strategisches Compliance Management
- Compliance Management als Vorteilsquelle im Management

#### 2.2.3 Compliance Risiken

Zertifizierte Personen müssen Wissen im Bezug auf Compliance Risiken, deren normativen Grundlagen und der Maßnahmen zur Risikovermeidung/-minimierung aufweisen:

- Compliance Risk Assessment
  - Festlegung des Erhebungsumfanges

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

- Risikoidentifikation
- Risikoanalyse und Bewertung
- Management-Befragung
- Rechtliche Risikofelder - Pflicht
  - Korruption
  - Kartellrechtsverstöße
  - Datenschutzverstöße
- Rechtliche Risikofelder - fakultativ
  - Betrug
  - Verstöße gegen Arbeitsrechts Compliance
  - Verstöße gegen Tax Compliance
  - Geldwäsche
  - Bankenspezifische Risikofelder (im Bereich Retailbanking Compliance bzw. Corporate u. Investment-Banking Compliance)
  - Verstöße gegen Emittenten Compliance
  - Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften und Embargos
  - Verstöße gegen öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht
- Reputationsrisiken

#### **2.2.4 Instrumente des Compliance Managements**

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Instrumente des Compliance Managements aufweisen:

- Code of Conduct / Verhaltensrichtlinien
- Kommunikation und Trainings
- Compliance und Personalmanagement
- Compliance und interne Kontrollsystem
- Verankerung von Compliance in den Unternehmensprozessen (Einkauf, Vertrieb, M&A)
- Compliance Audits
- Hinweisgebersysteme/Ombudsmann
- Verfolgung und Sanktionierung von Compliance Verstößen

#### **2.2.5 Implementierung eines Compliance-Managementsystems**

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Implementierung von Compliance-Managementsystemen und das Change Management aufweisen:

- Diagnose des Änderungsbedarfs in Richtung Compliance
- Lernende Organisation und Nachhaltigkeit von Compliance
- Normenbildung und Normenveränderungen in Organisationen unter besonderer Berücksichtigung von Compliance
- Instrumente zur Implementierung einer Compliance Kultur
- Management von Änderungswiderständen

Compliance und Change Management

### **2.2.6 Compliance im Ernstfall - Krisenmanagement**

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Krisenmanagement aufweisen:

- Professionelles Handling von Compliance-Krisen aus Compliance- und Kommunikationssicht
- Was tun, wenn der Staatsanwalt vor der Türe steht
- Professionelles Case Handling
- Grundlagen der forensischer Untersuchung

## **3 Prüfung**

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüferinnen/Prüfern abgehalten und besteht aus zwei Teilen:

1. dem Verfassen einer schriftlichen Projektarbeit gem. Pkt. 3.1 sowie
2. der mündlichen Präsentation der von der Kandidatin/von dem Kandidaten erarbeiteten Projektarbeit gem. Pkt. 3.2

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt, sofern nicht in weiterer Folge eine Einschränkung erfolgt.

### **3.1 Projektarbeit**

Die schriftliche Projektarbeit wird von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst gewählt; idealerweise aus dem normalen Arbeitsumfeld. Die Projektarbeit muss rund 20-25 Seiten umfassen.

Im Rahmen der Projektarbeit muss auf folgende Aspekte eingegangen werden:

1. Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation
2. Beschreibung und Risikoanalyse der Compliance-relevanten Problemstellungen
3. Entwicklung konkreter Compliance-Maßnahmen bzw. Umsetzungsschritte
4. Resümee

Im Rahmen der Projektarbeit muss die Kandidatin/ der Kandidat darstellen, inwieweit er/sie in der Lage ist, das gemäß 2.1 bis 2.6 erworbenen Wissen auf konkrete Situationen aus der Praxis anzuwenden. Die Projektarbeit ist 10 Tage vor dem Termin der mündlichen Präsentation (gemäß Abschnitt 4.2) bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

### **3.2 Präsentation**

Die Projektarbeit gemäß Abschnitt 4.1 muss vor der Prüfungskommission im Rahmen einer mündlichen Präsentation vorgetragen und verteidigt werden. Für die Präsentation der Projektarbeit ist eine maximale Dauer von 20 Minuten vorgesehen.

## 4 Bewertungskriterien

### 4.1 Projektarbeit und Präsentation

Die Projektarbeit und Präsentation gemäß Abschnitt 4 werden als Einheit nach dem folgendem Punktesystem bewertet:

- Analyse des Ausgangszustandes mit Beschreibung der kritischen Problemstellungen (15 Punkte)
- Entwicklung konkreter Compliance Maßnahmen bzw. Umsetzungsschritte (30 Punkte)
- Praxisrelevanz der Projektarbeit (30 Punkte)
- Verständlichkeit der Präsentation (25 Punkte)

Für eine positive Gesamtbeurteilung der Prüfung muss eine Mindestanzahl von 60 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 100 Punkten erreicht werden.

### 4.2 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=60 von insgesamt 100 Punkten) erreicht werden.

Für negativ beurteilte Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen.

## 5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweise einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 40 Wochenstunden **ODER** Nachweise einer facheinschlägigen zweijährigen Berufserfahrung
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

## 6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

**6.1 Einspruch:** Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

**6.2 Beschwerde:** Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

**6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft:** Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

## **7 Rezertifizierung**

### **7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates**

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

**7.1.1** Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

**7.1.2** Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

**7.1.3** Teilnahme an einem Rezertifizierungsworkshop.

### **7.2 Ausstellung des Zertifikates**

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

### **7.3 Fristen**

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**7.3.1** Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

**7.3.2** Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

## **8 Prüfer:innen**

### **8.1 Anzahl Prüfer:innen**

Die Prüfung wird von zwei Prüfern abgehalten und bewertet.

### **8.2 Kompetenz der Prüfer:innen**

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024).

Prüfer:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Prüfer:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer:innen (Prüferpool).